



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

Kanalneubau Altstadt Süd – West, WPB-508456-V2-2020

Einreichungstermin: 10.12.2019 um 10:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Wasserrecht

Project PW Levelingstr. 32 - 34 GmbH & Co. KG, Kürschnershof 2, 90403 Nürnberg

Temporäre Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) zur Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf der Fl.-Nr. 2221, Gemarkung Ingolstadt
Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde eine Grundwasserabsenkung mit anschließender Versickerung auf der Fl.-Nr. 2221 der Gemarkung Ingolstadt beantragt. Die Grundwasserabsenkung soll voraussichtlich im Mai 2020 beginnen und sich über einen Zeitraum von ca. 365 Tagen erstrecken. Vorhabensträgerin ist die Project PW Levelingstr. 32 - 34 GmbH & Co. KG, Kürschnershof 2, 90403 Nürnberg.

Für das Vorhaben ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Während des zuvor genannten Zeitraums werden durchschnittlich 100 m³/h Grundwasser aus 13 Brunnen entnommen und wieder über fünf Brunnen auf dem gleichen Grundstück versickert. Dabei ist mit einer voraussichtlichen Entnahmemenge von 825.000 m³/a zu rechnen. Vor dem Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m³ bis zu weniger als 10 Mio. m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf der Fl.-Nr. 2221 der Gemarkung Ingolstadt westlich des Kreisverkehrs der Bundesstraße 13 und südlich der Schultheiß- bzw. Friedrichshofener Straße. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete und weist keine besonderen Qualitätskriterien auf. Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die temporäre Grundwasserabsenkung nicht beeinträchtigt.

Für die Grundwasserentnahme wird der Stand der Technik verwendet, so dass Auswirkungen gering gehalten werden. Aufgrund der geringen Auswirkung des Absenkttrichters des Grundwassers von max. 170 m Radius sind eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bevölkerung oder sonstige über das Planungsgebiet hinausgehende Wirkungen nicht zu erwarten. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung wird sich das Grundwasserfließregime wieder einstellen. Die Förder- und Sickerbrunnen werden nach der Baumaßnahme zurückgebaut. Auswirkungen auf die nächst gelegenen Oberflächengewässer Schutter und Moosgraben sind auf Grund der hydraulischen Situation nicht zu erwarten, da das Grundwasser wieder auf dem eigenen Grundstück versickert wird. Es entstehen keine bilanziellen Defizite des Wasserhaushalts. Zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse werden während der Bauwasserhaltung zwei Grundwassermessstellen betrieben, um die Absenkung unterhalb der Baugrube und den Aufstau bei den Schluckbrunnen zu überwachen.

Da keine über das Planungsgebiet hinaus gehenden Wirkungen zu erwarten sind und es im Plangebiet zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen kommt, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen insgesamt ausgeschlossen werden. Wasserwirtschaftlich betrachtet ist eine UVP nicht erforderlich, da die zu erwartenden Eingriffe aufgrund der orts-nahen Wiederversickerung als geringfügig angesehen werden können.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2562, eingeholt werden.

Verleihung der Peter-Apian-Medaille an Frau Prof. Dr. Gabriele Gien und die Herren Prof. Dr. Walter Schober und Prof. Dr. Gunter Schweiger

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 beschlossen, Frau Prof. Dr. Gabriele Gien sowie den Herren Prof. Dr. Walter Schober und Prof. Dr. Gunter Schweiger die Peter-Apian-Medaille für wissenschaftliche Verdienste um die Stadt Ingolstadt zu verleihen.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 15.10.2019 (Az.:02100-19-113)

Vorhaben/Betreff:
Errichtung einer Einfriedung (Höhe: 2,00 m, Art: Steinwand)
hier: Isolierte Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 115A

Grundstück: Ingolstadt, Ziegeleistraße 22e, 22f
Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt
Flur-Nr.: 3526/3 3526/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 15.10.2019). Geplant ist eine isolierte Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 115A zur Errichtung einer Einfriedung (Höhe: 2,00 m, Art: Steinwand).

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 16.10.2019 (Az.:02014-19-112)

Vorhaben/Betreff:
Errichtung einer Werbeanlage
(Werbeschild „BABA Döner Pizza“, beleuchtet)

Grundstück: Ingolstadt, Ettinger Straße 23 1/2
Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt
Flur-Nr.: - 2998/22

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 16.10.2019). Geplant ist die Errichtung einer Werbeanlage (Werbeschild „BABA Döner Pizza“, beleuchtet).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

GS Münchener Str. Erweiterung, Elektroinstallation DIN 18382, Nr. 65-158-2019

Einreichungstermin: 19.11.2019 um 10:45 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Die Stadt Ingolstadt informiert sie über ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Datenübermittlungen:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen: § 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweise: Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten -Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform.

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweise: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen: § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage: § 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Betroffene haben das Recht, den Datenübermittlungen zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

NR. 43

MITTWOCH, 23.10.2019

INHALT

Ingolstädter Kommunalbetriebe

Öffentliche Ausschreibung

Umweltamt

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2

Hauptamt

Verleihung der Peter-Apian-Medaille

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Bürgeramt

Information der Stadt Ingolstadt über bestehende Widerspruchsrechte

Stadtplanungsamt

Bekanntmachung

Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH

Kurzbekanntmachung

Bekanntmachung

Umlegung „Südlich Haunwöhr – Beidseitig der Hagauer Straße“ (Bebauungsplan Nr. 102 B), Gemarkung Unsernherrn; Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

1. Der Umlegungsplan „Südlich Haunwöhr – Beidseitig der Hagauer Straße“, Gemarkung Unsernherrn (Bebauungsplan Nr. 102 B) ist am 15.10.2019 für alle Besitzstände unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der Flurstücke ein.

3. Die im Umlegungsplan festgesetzte Geldleistung ist nunmehr zur Zahlung fällig; die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung.

4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111a, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzulegen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Bau-landsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

– Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig. Eine Untätigkeitsklage in elektronischer Form ist unzulässig.

– Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB)

– Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

Kurzbekanntmachung

a) Auftraggeber: Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH
Spretistraße 11, 85057 Ingolstadt
Telefon 0841/305 2028, Telefax 0841/305 2029

e) Ausführungsort: 85057 Ingolstadt

f) Leistungsumfang:

VE 07.06 - Metallbau,
– Einströmbecken an Becken 1
– Abdeckung Kaskade Becken 1
– Überlaufbleche Furt
– Handläufe Furt
– Geländer Becken 3 und 4
– Handlauf Kleinkindspielbereich
– Handlauf Sandspielfläche
– Geländer See
– Handläufe See Ostufer
– Geländer/Absturzsicherungen Sprinklerzentrale
– Absturzsicherungen FWÜ
– Handläufe Rettungswege GVZ Halle T und
– Geländer mit Handlauf Landmark.

i) Dauer des Auftrages: Beginn: 16.01.2020

Ende: 17.04.2020

l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de angefordert werden.

Anforderungsfrist: bis 22.11.2019

q) Einreichungstermin: 28.11.2019, 11.00 Uhr

v) Bindefrist: 27.01.2020

w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, VOB Stelle
Maximilianstraße 39
80538 München